

## **B e t r i e b s s a t z u n g**

### **für die Gemeindewerke Kirchhundem vom 24. November 1998**

#### **i. d. F. der 9. Nachtragssatzung v. 06.11.2018 gem. Beschl. Rat v. 11.10.2018**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Betriebsatzung für die Gemeindewerke Kirchhundem vom 24.11.1998 i. V. m. Art. 13 der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euroanpassungssatzung) vom 15.05.2001 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Gemeindewerke Kirchhundem mit den Betriebszweigen Wasserversorgung (als Eigenbetrieb gemäß §114 GO) und Abwasserentsorgung (als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gemäß §107 Abs. 2 GO) werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebszweiges Wasserversorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Zweck des Betriebszweiges Abwasserentsorgung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Erfüllung der der Gemeinde Kirchhundem obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der jeweils geltenden Fassung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb/die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung

„Gemeindewerke Kirchhundem“.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern und zwar dem/der kaufmännischen(r) Betriebsleiter(in) und dem/der technischen(r) Betriebsleiter(in). Der technische Betriebsleiter wird zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Der/Die Fachbereichsleiter/in des Fachbereiches 4 (Gemeindewerke) wird als kaufmännische/r Betriebsleiter/in der Gemeindewerke Kirchhundem bestellt. Der/Die Fachbereichsleiter des Fachbereiches 3 (Bauen) wird als technische/r Betriebsleiter/in der Gemeindewerke Kirchhundem bestellt.
- (2) Die Gemeindewerke Kirchhundem werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgü-

tern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Zum Zuständigkeitsbereich der Betriebsleitung gehören ferner alle Maßnahmen, die die Benutzung und/oder die Benutzungsmöglichkeit der öffentlichen Einrichtung (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) betreffen wie z. B. die Heranziehung zum Kostenersatz und zu Anschlussbeiträgen und Benutzungsgebühren.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Kirchhundem, die Einhaltung der Arbeitsschutzgesetze, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie für die Einhaltung des anerkannten Stands der Technik, unter anderem des DVGW – und DWA-Regelwerks sowie der Trinkwasserverordnung, verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO.NW. in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen. Neben Ratsmitgliedern können in den Betriebsausschuss auch sachkundige Bürger(innen), die dem Rat angehören können, gewählt werden. Darüber hinaus kann der Rat Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger(innen) zu beratenden Mitgliedern des Betriebsausschusses bestellen. Im Übrigen gilt § 58 Abs. 3 Satz 3, 4 und 5 GO NW entsprechend.

Die in den Betriebsausschuss gewählten sachkundigen Bürger(innen) haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit den Gemeindewerken steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.

Dem Betriebsausschuss sollen keine Mitglieder angehören, für die Ausschließungsgründe nach § 31 GO vorliegen (§ 5 Eig-VO).

- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, durch die Eigenbetriebsverordnung oder durch den Gemeinderat nach der Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall ausdrücklich übertragen worden sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zusammen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der / die Bürgermeister(in) im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem, dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (5) Der Betriebsausschuss berät in seinem Fachgebiet alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Kirchhundem oder der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, insbesondere
  - a) den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder

die Deckung eines Verlustes (§ 26 EigVO);

- c) den Erlass und die Änderung der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungssatzung und der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung.

## **§ 5 Rat**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Betriebssatzung vorbehalten sind oder die er sich vorbehalten hat.

## **§ 6 Bürgermeister/Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem / der Kämmerer(in) oder dem / der sonst für das Finanzwesen zuständigen Beschäftigten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Alle für die politischen Gremien zu erstellenden Vorlagen sind dem Bürgermeister rechtzeitig vor Einladungsversand zur Kenntnis und Abstimmung vorzulegen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7 Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Gemeindewerken sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden nach den für die Personalangelegenheiten der Gemeinde geltenden Bestimmungen auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Gemeindewerken kirchlichem Beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke nachrichtlich angegeben.

## **§ 8 Vertretung der Gemeindewerke**

- (1) Der Schriftverkehr wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Kirchhundem“ geführt. Die Unterzeichnung des Schriftverkehrs erfolgt durch die Betriebsleitung oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den inneren Dienst der Gemeindeverwaltung Kirchhundem.
- (2) Für verpflichtende Erklärungen gelten die Formvorschriften des § 64 GO NW entsprechend.
- (3) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen sowie zur Ausführung von Rats- und Ausschussbeschlüssen, vertritt die Betriebsleitung die Gemeinde Kirchhundem. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem über die Vertretung der Gemeinde entsprechend für die Verwaltung der Gemeindewerke.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchhundem öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Kirchhundem beträgt für die Betriebszweige

Wasserversorgung	1.000.000,00 Euro
Abwasserentsorgung	5.000.000,00 Euro

- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Gemeindewerke haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils getrennt einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Außerdem ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend § 18 EigVO aufzustellen.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 %, mindestens um 5.000 €, überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Betriebsausschuss ist nachträglich zu unterrichten.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebs-

ausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss (für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung jeweils getrennt) vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 13 Jahresabschluss, Erfolgsübersicht, Lagebericht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind (mit jeweils getrennten Angaben für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 14 Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Kirchhundem, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Kirchhundem auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 15 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung der Gemeindewerke Kirchhundem in der vorgelegten Fassung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke Kirchhundem in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 18.05.2018 außer Kraft.

---

Satzung vom 24.11.1998, in Kraft am 01.01.1999

1. Nachtragssatzung vom 12.01.2000, in Kraft rückwirkend zum 01.10.1999

2. Nachtragssatzung vom 12.07.2001, in Kraft am 01.07.2001

Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002

3. Nachtragssatzung vom 20.12.2002, in Kraft am 01.01.2003

4. Nachtragssatzung vom 10.07.2003, in Kraft rückwirkend zum 01.01.2003

5. Nachtragssatzung vom 01.06.2005, in Kraft am 09.06.2005

6. Nachtragssatzung vom 08.09.2005, in Kraft am 10.09.2005

7. Nachtragssatzung vom 30.06.2006, in Kraft am 02.07.2006

8. Nachtragssatzung vom 12.07.2018, in Kraft am 12.07.2018
9. Nachtragssatzung vom 06.11.2018, in Kraft am 07.11.2018